

Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) der Gemeinde Gerstungen vom 13. Januar 2010

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch das 6. Änderungsgesetz vom 18.08.2009 und der Entwässerungssatzung vom 05.12.2005 erlässt die Gemeinde Gerstungen mit Beschluss Nr.: 20-11/2009 des Gemeinderates vom 26.11.2009 folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung / Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge).

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 3 a Entstehung der Beitragspflicht in besonderen Fällen

Abweichend von § 3 Absatz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht:

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,

2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst, soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,

a) Die tatsächliche Geschoßfläche (Bebauung) ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln.

b) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1.40 m über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberkante hinausragen und die mit mindestens 2/3 ihrer Grundfläche von der Oberkante Fußboden bis zur Oberkante Fußboden der darüber liegenden Decke oder bis zur Oberkante Dachhaut des darüber liegenden Daches eine Höhe von mindestens 2,00 m haben.

c) Ist im Bebauungsplan statt einer Geschoßflächenzahl eine Baumassenzahl (§21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die tatsächliche Geschoßfläche aus der Teilung der tatsächlichen Baumasse durch 3,5.

3. für bebaute Grundstücke für den Teil des Grundstücks nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigt und nicht baulich oder baulich untergeordnet genutzt wird.

a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit Wohnbebauung mit 1- und 2-Familienhäusern beträgt 823 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.070 m².

b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit Wohnbebauung mit Mehrfamilienhäusern (bis vier Wohneinheiten) beträgt 1.398 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.817 m².

c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit Wohnbebauung mit Wohnblöcken (ab fünf Wohneinheiten) beträgt 2.557 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.324 m².

d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit Kleingewerbe und freiberuflicher Nutzung beträgt 1.145 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.489 m².

e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Gewerbegrundstücke (Gewerbe- und Industriegebiete, separate Gewerbegrundstücke) beträgt 7.023 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 9.130 m².

f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit hauptgewerblichen landwirtschaftlichen Betrieben beträgt 2.427 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.155 m².

g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit öffentlichen Einrichtungen (inkl. Schlösser, Feuerwehr, Schulen, Sportanlagen u. ä.) beträgt 1.828 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.376 m².

h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit Kirchen beträgt 1.793 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.331 m².

i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit Wochenend- u. Ferienhäusern und Campingplätzen beträgt 458 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 595 m².

j) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit sonstiger Bebauung, insbesondere mit Garagen und Schuppen beträgt 823 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.070 m².

Ziffer 3 gilt nicht für tatsächlich bebaute Fläche.

§ 4 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch –BauGB –) liegen, die gesamte Fläche des Grundstückes

bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe von 40 m (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe von 40 m (Tiefenbegrenzung).

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 , höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 , höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.

Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) a) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO –) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ). Ist im Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld überschritten, so ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

b) Die zulässige Geschossfläche ist nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer zu ermitteln, wenn in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder kein Bebauungsplan vorhanden ist.

c) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i.V.m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Sollte die tatsächliche Geschossfläche im Einzelfall höher sein, ist diese maßgebend.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse im Sinne des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- je m² Grundstücksfläche 0,51 Euro
- je m² Geschossfläche 3,58 Euro

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 Stundung

(1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und

2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

(5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 9 Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung mit der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 7 gilt entsprechend.

§ 10 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 09.04.2004 mit Ausnahme von § 3a und § 8 Absatz 5 in Kraft. § 3a und § 8 Absatz 5 treten zum 01.01.2005 in Kraft.

Gerstungen, den 13. Januar 2010

gez. Werner Hartung
Bürgermeister

Diese Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Wartburgkreises vorgelegt. Mit Schreiben vom 11.01.2010, eingegangen am 12.01.2010, wurde sie gemäß § 2 Abs. 4a Nr. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der derzeit geltenden Fassung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gerstungen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gerstungen, den 13. Januar 2010

gez. Werner Hartung
Bürgermeister